

Förderung beim BAföG: Nicht das Datum des Zeugnisses zählt

Beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium gibt es häufig Lücken. Die Förderung für das Bachelorstudium endet, ohne dass das Masterstudium bereits aufgenommen ist. Eine nahtlose Förderung erhält nur derjenige, bei dem sich zwischen dem Ende der Bachelorausbildung und dem Beginn der Masterausbildung ein Zeitraum von weniger als zwei Monaten auftut. In diesem Falle wird nahtlos Ausbildungsförderung geleistet.

Deshalb kommt dem Ende der Bachelorausbildung erhebliche Bedeutung zu. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in einem Beschluss vom 06.02.2014, Az.: 12 A 2631/13, festgestellt, dass insoweit der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgeblich ist. In modularisierten Studiengängen gilt insoweit der Erwerb der letzten ECTS Leistungspunkte, die für den erfolgreichen Abschluss erforderlich sind als letzter Prüfungsteil. Maßgeblich ist also nicht ein Prüfungsdatum, wie es beispielsweise in einem Bachelorzeugnis festgestellt wird, sondern erst das tatsächliche Ende der Ausbildung mit dem Abschluss der letzten Pflichtleistung. Das Datum des Bachelorzeugnis ist also, anders als die Vorinstanz meinte – insoweit nicht maßgebend.

Regelmäßig erhält das Amt für Ausbildungsförderung das Bachelorzeugnis in dem Moment, in dem Ausbildungsförderung für das Masterstudium begehrt wird. Häufig wird dann wegen des angeblichen Abschlusses der Bachelorausbildung die Ausbildungsförderung für die Zeit nach dem Zeugnisdatum zurück gefordert. Studierende, die sich gegen eine solche Rückforderung seinerzeit nicht gewehrt haben, können mit einem Antrag nach § 44 SGB X die erneute Überprüfung dieses Bescheides unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen beantragen. Insoweit reicht ein einfaches Schreiben:

„Ich beantrage gem. § 44 SGB X über die Ausbildungsförderung im Bewilligungszeitraum ... neu zu entscheiden. Mit dem Bescheid vom ... ist das Ende der Ausbildung fälschlicherweise auf den ... festgesetzt worden. Maßgebliches Ende meiner Ausbildung war jedoch nicht das Datum des Bachelorzeugnisses, sondern die Erbringung der letzten Pflichtleistungen. Diese habe ich erst im ... erbracht.

Nachweise: „

Wilhelm Achelpöhler (Rechtsanwalt)